



Telefon: 07222 381-2300
Fax: 07222 381-2398
E-Mail: amt23@landkreis-rastatt.de
Datum: 24. März 2021
Aktenzeichen 2.3/083.1

Maskenpflicht in Kindertageseinrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

Der Landkreis Rastatt erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3 Absatz 1, 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO vom 7. März 2021 in der ab 22. März 2021 gültigen Fassung), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das **Gebiet des Stadtkreises Baden-Baden** nachstehende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Über § 3 CoronaVO hinausgehend wird im Gebiet des Stadtkreises Baden-Baden eine Maskenpflicht nach den folgenden Maßgaben angeordnet:
 - (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaVO besteht in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft für alle Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines FFP2-Atemschutzes. Die Maskenpflicht umfasst alle Räume und Flächen der Einrichtung (bspw. Gruppenräume, Begegnungsflächen wie Flure, Gänge und Treppenhäuser, Toiletten, Büroräume) und das dazugehörige Freigelände und erfasst grundsätzlich die Zeit des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung. Abweichend von der Ausnahme in § 3 Abs. 1 Nr. 10 CoronaVO besteht in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft für alle Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder diese verschärfte Maskenpflicht auch, wenn diese Personen ausschließlich mit den betreuten Kindern Kontakt haben.

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

(2) Die allgemeine Abstandsregel nach § 2 CoronaVO für Personen, die die zu betreuenden Kinder zur Einrichtung bringen oder von dort abholen, bleibt unberührt.

(3) Ausnahmen: Für Absatz 1 gelten die Ausnahmen des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 CoronaVO. Zudem bestehen für Absatz 1 Ausnahmen von der Maskenpflicht für pädagogisches Personal und sonstige Beschäftigte nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Weiterhin besteht in den nach Absatz 1 geregelten Bereichen in der Kindertagesstätte eine Ausnahme zum Konsum von Lebensmitteln, jedoch nur bei gleichzeitiger Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu weiteren Personen. Eine gesonderte Ausnahme von der Maskenpflicht zum Rauchen besteht in keinem der im Absatz 1 geregelten Bereiche.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am **25. März 2021** in Kraft und ist befristet bis zum **18. April 2021**.

BEGRÜNDUNG:

I.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Laut dem Lagebericht des RKI vom 22. März 2021 nimmt die Zahl der Übertragungen von COVID-19 in der Bevölkerung in Deutschland wieder deutlich zu. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die 7-Tage-Inzidenz steigen im gesamten Bundesgebiet seit Mitte Februar 2021 wieder an. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen momentan insbesondere private Haushalte, zunehmend auch Kitas, Schulen und das berufliche Umfeld. Die 7-Tage-Inzidenz nimmt insbesondere in den Altersgruppen < 60 Jahre, Kinder eingeschlossen, zu.

Im Stadtkreis Baden-Baden ist die Zahl der Neuinfektionen ebenfalls deutlich angestiegen. Im Stadtkreis Baden-Baden sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass laut Lagebericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg vom 18. März 2021 bis zum 20. März 2021 die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner erstmalig wieder drei Tage in Folge

überschritten wurde. Am 23. März 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bereits bei 108,7 und ist daher höher als der Landesdurchschnitt in Baden-Württemberg von derzeit 101,9. Erst wenn die 7-Tage-Inzidenz dauerhaft unter 50 liegt, ist die Nachverfolgung der Infektionsketten möglich.

Der Anteil der infizierten Kinder und Jugendlichen (0-19 Jahre) liegt derzeit laut Lagebericht des Landesgesundheitsamtes vom 22. März 2021 in Baden-Württemberg bei 13 %. Seit Sommerferienende (KW 38/2020) wurden 351 COVID-19-Ausbrüche in KITAs mit insgesamt 2.432 SARS-CoV-2-Infektionen, hierunter ein Todesfall eines Tätigen, übermittelt (Stand 22. März 2021).

In Deutschland wurden weiterhin bisher drei Virusvarianten B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28 nachgewiesen, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar sind und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweisen. Sowohl die britische Variante B.1.1.7 als auch die neue südafrikanische Virusvariante B.1.351 und die brasilianische Variante B.1.1.28 sind bereits in Baden-Württemberg nachgewiesen worden. In der Kalenderwoche 7 lag der Anteil der Variantennachweise in Baden-Württemberg bei 30 %. In der Kalenderwoche 10 lag der Anteil der Virusvariante bei bereits 68%. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die dort aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist, eine höhere Reproduktionszahl aufweist und sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist. Laut dem Lagebericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg vom 22. März 2021 liegt die Anzahl der Variantennachweise derzeit in der Altersgruppe 0-9 bei 1.663 Fällen. Seit der KW 53/2020 wurden insgesamt 91 Ausbrüche in KITAs in Baden-Württemberg mit insgesamt 763 Virusvarianten-Fällen an das Landesgesundheitsamt übermittelt.

Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab. Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen vier Impfstoffen, des Beginns der Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein kleiner Teil der Bevölkerung geimpft. Weiterhin ist laut Lagebericht des RKI vom 22. März 2021 in den meisten Bundesländern der zuvor kontinuierliche Rückgang der COVID-19 Fallzahlen auf Intensivstationen (ITS) nicht mehr fortgesetzt, tatsächlich verzeichnet sich nach einer Plateauphase wieder ein leichter Anstieg.

Daher ist es laut RKI weiterhin unbedingt notwendig, dass organisatorische Maßnahmen am Arbeitsplatz etc. zum Schutz vor Infektionen konsequent umgesetzt werden, die gesamte Bevölkerung wachsam ist und sich für den eigenen Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine OP-Maske (Mund-Nasen-Schutz, MNS) oder eine passende FFP2-Maske (bzw. KN95 oder N95-Maske) korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden werden. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Kitas und Schulen

gewährleisten zu können, erfordert die aktuelle Situation den Einsatz aller organisatorischer und individueller Maßnahmen zur Infektionsprävention (s. u. a. Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen - Lebende Leitlinie). Darüber hinaus muss der Eintrag von SARS-CoV-2 in die Einrichtungen möglichst verhindert werden, d. h. Familien und Beschäftigte sollten ihr Infektionsrisiko außerhalb der Kita oder Schule entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren und bei Zeichen einer Erkrankung 5-7 Tage zuhause bleiben. Falls es zu Erkrankungen in einer oder mehreren Gruppen kommt sollte eine frühzeitige reaktive Schließung der Einrichtung aufgrund des hohen Ausbreitungspotenzials der neuen SARS-CoV-2 Varianten erwogen werden, um eine weitere Ausbreitung innerhalb der Kita und in die betroffenen Familien zu verhindern.

Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie im beruflichen Umfeld erfordert eine konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten.

II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Die Landesregierung hat mit der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) vom 7. März 2021 in der ab 22. März 2021 gültigen Fassung auf Grund von § 32 i. V. m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen. Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 Abs. 3, 16 Abs. 6 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a S. 1, 3 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) sowie § 20 Abs. 1 CoronaVO. Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Gebiet des Stadtkreises Baden-Baden wieder erheblich verbreitet. Im Stadtkreis Baden-Baden ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner längerfristig überschritten.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG. Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen als einen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit

die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Menschen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, das Virus schon ein bis drei Tage ausscheiden können, bevor sie selbst Symptome entwickeln.

Aufgrund der sich weiterhin dynamisch entwickelnden Erkrankungslage im Stadtkreis Baden-Baden und den allgemeinen Häufungen von Ausbrüchen in Kindertagesstätten sieht das Gesundheitsamt die Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen; auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der CoronaVO vom 7. März 2021 in der ab 22. März gültigen Fassung besteht in Kindertageseinrichtungen nur eine Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung. Weiterhin besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer solchen Mund-Nasen-Bedeckung in Kindertagesstätten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 10 CoronaVO ausnahmsweise nicht für die Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, sowie für pädagogisches Personal und Zusatzkräfte, während diese ausschließlich mit den Kindern Kontakt haben. Gemäß den Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ist die 7-Tages-Inzidenz in der Altersgruppe der Kinder von 0 bis 9 Jahren besonders stark angestiegen. Zur Vermeidung von weiteren Infektionen im Stadtkreis Baden-Baden ist die Anordnung einer verschärften Maskenpflicht für alle Personen in Kindertageseinrichtungen mit Ausnahme der betreuten Kinder geboten. Die Tendenz zu erhöhter Ansteckung in dieser Altersgruppe wird nicht zuletzt durch mehrere derzeit auftretende Infektionsgeschehen in Kindertagesstätten in nicht unerheblichem Umfang verdeutlicht. Der häufigste Übertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die Tröpfcheninfektion. Die Ansteckung erfolgt mithin über alltägliche Dinge, wie Husten, Niesen, Sprechen und Atmung, die überwiegend nicht bewusst gesteuert werden können. Durch die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines FFP2-Atemschutzes können infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen einer medizinischen Maske oder eines FFP2-Atemschutzes kann weiterhin für diese im Vergleich zu einer nicht-medizinischen Alltagsmaske die Gefahr sich selbst anzustecken verstärkt verringern (Selbstschutz). Die Verpflichtung im Tragen von medizinischen Masken oder eines FFP2-Atemschutzes für alle Personen in Kindertagesstätten mit Ausnahme der betreuten Kinder kann daher dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in Kindertagesstätten zu verlangsamen und Infektionsketten zu unterbrechen, vor allem da in den Kindertagesstätten ein Abstand von 1,5 m zwischen den Erzieher*innen und betreuten Kindern zumeist nicht gewährleistet werden kann.

Der mit der verschärften Maskenpflicht dieser Allgemeinverfügung einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig. Die Anordnung ist geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Die Belastung durch das Tragen einer medizinischen Maske

oder eines FFP2-Atemschutzes ist, auch im direkten Kontakt mit den betreuten Kindern, von relativ geringer Intensität. Das Tragen einer medizinischen Maske oder eines FFP2-Atemschutzes bedeutet – insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahmen – keine erhebliche Beeinträchtigung und stellt ein deutlich milderes Mittel als die Schließung der Kindertageseinrichtungen im Stadtkreis Baden-Baden dar. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Diese Allgemeinverfügung ist somit nach entsprechender Abwägung der betroffenen Rechtsgüter verhältnismäßig.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg sind Zwangsmittel vor ihrer Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Festsetzung von Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, um die Beschränkungen durchzusetzen. Unmittelbarer Zwang ist – sofern überhaupt geeignet – kein milderes Mittel. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

Gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird am 24. März 2021 ortsüblich bekannt gegeben. Sie tritt am 25. März 2021 in Kraft.

Im Übrigen gelten insbesondere die durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordneten Maßnahmen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden beim:

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Rastatt, 24. März 2021

Gez. Dr. Peter
Erster Landesbeamter – ständiger allgemeiner Vertreter des Landrats